

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 22/12 B

L 13 VG 68/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 VG 9/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales und Integration,
Herrmann-Pünder-Straße 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.2.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen der Folgen der am 24.1.2010 erlittenen Gewalttat verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Grund für die Zulassung der Revision macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat die Klärungsfähigkeit der von ihm zwar nicht formulierten, aber immerhin erkennbar angesprochenen Rechtsfrage, ob eine Zäsur zwischen einer ersten Tathandlung (Schläge bis zur Bewusstlosigkeit) und einer zweiten Tathandlung (Tritte mit Tötungsvorsatz gegen den Bewusstlosen) einer Versagung von Leistungen gemäß § 2 Abs 1 S 1 1. Alt OEG (als durch den Geschädigten verursacht) entgegensteht, nicht hinreichend dargetan. Insbesondere hat er bei seinem Vorbringen die tatrichterlichen Feststellungen des LSG im Wesentlichen unberücksichtigt gelassen. Das Gericht hat auch für den Fall einer Anwendbarkeit der strafrechtlichen Kriterien, auf die sich der Kläger beruft, eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Zurechnung im Rahmen des § 2 Abs 1 S 1 OEG bejaht. Insofern hätte der Kläger näher darlegen müssen, inwiefern das BSG - trotz seiner Bindung an



tatrichterliche Feststellungen (§ 163 SGG) - in dem angestrebten Revisionsverfahren über die betreffende Rechtsfrage zu entscheiden haben werde. Daran fehlt es.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

